



GEMEINDEAMT 9423 ST.GEORGEN IM LAVANTTAL

Dorfplatz 10

9423 St.Georgen im Lav.

Tel. 04357/2133

Fax: 04357/2133-9

Bezirk

Wolfsberg

e-mail: st-georgen-lavanttal@ktn.gde.at

Zahl: 004-1/2016

Protokoll Nr.10 vom 22.12.2016

N I E D E R S C H R I F T

**über die am D o n n e r s t a g , dem 22. Dezember 2016,
mit dem Beginn um 16.30 Uhr, im Kultursaal
stattgefundene 10. ordentliche, öffentliche
Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen im Lavanttal.**

A N W E S E N D

Mitglieder des Gemeinderates:

Vorsitzender:

Bürgermeister Markut Karl	TS
1.Vzbgm. Wutscher Markus	SPÖ
2. Vzbgm. Kaimbacher Peter	ÖVP
GV Ing.Hinteregger Martin	FPÖ
GV Fellner Daniel	SPÖ
GR Weber Mathilde	TS
GR Radl Daniel	SPÖ
GR Mollhofer Karl	ÖVP
GR Rothleitner Franz	SPÖ
GR Schüller Johannes	TS
GR Wutscher Albert	ÖVP
GR Koprivnikar Tanja	FPÖ
GR Krampf Susanne	SPÖ
GR Hinteregger Christopher	TS
GR Gräßl Wolfgang	SPÖ

Ersatzmitglieder:

Schäffer Claudia	TS
Magerle Siegfried	FPÖ
Köstinger Johanna	FPÖ
Wutscher Günter	ÖVP

Amtsleiter:

Loibnegger Gerhard

Schriftführerin:

Pucher Gerlinde

NICHT ANWESEND

Gemeinderatsmitglieder:	GR Thonhauser Stefan	TS
	GR Streit Pius	FPÖ
	GR Spanschel Stefan	FPÖ
	GR Stampfer Gernot	ÖVP

Ihr Ausbleiben wird entschuldigt, da die Ersatzmitglieder rechtzeitig einberufen werden konnten.

Die Einberufung erfolgte ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des § 35 Abs. 2 K-AGO unter Bekanntgabe der Tagesordnung gegen Zustellnachweis. Die Zustellnachweise über die ordnungsgemäße Einladung liegen vor und werden mit Zustimmung des Gemeinderates der Vernichtung zugeführt.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung wurden gleichzeitig mit der Einberufung an der Amtstafel und im Internet kundgemacht.

T A G E S O R D N U N G

Fragestunde gem. § 46 der K-AGO

- Punkt 1) Unterfertigung der Niederschrift über die
9.ordentliche, öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 20.10.2016, sowie
Namhaftmachung von Protokollunterfertigern für die gegenständliche
Niederschrift.
- Punkt 2) Berufung eines Ersatzmitgliedes als nachnominiertes, ordentliches Mitglied
des Gemeinderates lt. Wahlvorschlag „Team St.Georgen“, gem. § 83 Abs. 6
der K-GBWO LGBl.Nr.32/2002 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 85/2013, durch
den Gemeindevahlleiter; Bericht des Bürgermeisters
- Punkt 3) A) Nachwahl eines Mitgliedes in den Ausschuss für Angelegenheiten
der Familie und Generationen (Jugend, Senioren), Kindergarten,
Kinderspielplätze, Sport, Soziales, Gesundheit, Fremdenverkehr und
Tourismus;
B) Nachwahl eines Mitgliedes in den Ausschuss für die Kontrolle der
Gebarung;

- Punkt 4) Berichterstattung des Obmann-Stv. des KONTROLLAUSSCHUSSES über die 10. Prüfung der Gebarung der Gemeinde St.Georgen im Lav. am 18.11.2016.
- Punkt 5) Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung des STELLENPLANES für das Haushaltsjahr 2017.
- Punkt 6) KANALGEBÜHREN;
Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Kanalgebühren und Erlassung einer neuen Verordnung.
(Schreiben des AdKL v. 12.11.2015, Zahl: 03-WO 141-1/2-2015, GR 18.12.2015).
- Punkt 7) Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der ABGABEN Steuern, Gebühren und Beiträge für das Haushaltsjahr 2017.
- Punkt 8) KASSENKREDIT 2017;
Beanspruchung eines Kassenkredites in der max. Höhe von € 400.000.--zum Zwecke der Sicherstellung der Liquidität der Gemeinde St.Georgen im Lav. im Haushaltsjahr 2017. Beratung und Beschlussfassung.
- Punkt 9) Beratung und Beschlussfassung über den vom Amt der Kärntner Landesregierung am 30.11.2016 begutachteten VORANSCHLAGSENTWURF 2017 samt mittelfristigem FINANZ- und INVESTITIONSPLAN für die Haushaltsjahre 2017 – 2021.
- Punkt 10) GEWERBEGRUND IN MATSCHENBLOCH;
Grundverkauf an Herrn Johann Pansy und Herrn Patrik Pansy, Beratung und Beschlussfassung über den vorliegenden Kaufvertragsentwurf ausgearbeitet von Notar Mag. Manfred Mostögl.
- Punkt 11) AO VORHABEN GRUNDANKAUF VON HERRN GUTSCHE JOHANN, vlg. Reichl - Teilfläche aus dem Grundstück 182/1, KG 77127 St.Georgen-Hartneidstein lt. Teilungsentwurf der Fr. DI Karin Pöllinger, GZ: 7231/16,
Beratung und Beschlussfassung über
a) Kaufvertrag
b) Finanzierungsplan
- Punkt 12) AO VORHABEN KINDERGARTEN – UMBAU EINGANGSBEREICH INKL. BARRIEREFREIER ERSCHLIESSUNG;
Beratung und Beschlussfassung über die Abänderung des Finanzierungsplanes (GR 14.07.2016).

- Punkt 13) DR.GUDMUND SCHÜTTE FORST- UND GUTSVERWALTUNG,
DI HABSBURG-LOTHRINGEN DOMINIK, 9433 ST.ANDRÄ 14;
Sideletter zum Servitutsvertrag „EWVA Pontnig“,
Beratung und Beschlussfassung.
- Punkt 14) DR.GUDMUND SCHÜTTE FORST- UND GUTSVERWALTUNG,
DI HABSBURG-LOTHRINGEN DOMINIK, 9433 St.Andrä 14;
Servitutsvertrag für die Wasserversorgung am Brandl zur Aufschließung
der Freizeitwohnsitz-Baugründe. Beratung und Beschlussfassung.
- Punkt 15) ABWASSERENTSORGUNG ORTSTEIL PONTNIG;
Erweiterung der Verordnung der Gemeinde St.Georgen im Lav. vom
07.10.1998, Zahl: 811-0/1998, mit der der Einzugsbereich der
Kanalisationsanlage festgelegt wird, um einen Teil der Ortschaft Pontnig.
Beratung und Beschlussfassung.
- Punkt 16) WIDMUNGSGEMÄSSE VERWENDUNG v. UNBEBAUTEN BAUGRUNDSTÜCKEN
(BEBAUUNGSVERPFLICHTUNGEN);
Ansuchen der Frau Julia Joven um Verlängerung der Bebauungsverpflichtungen
a)Gst. 523/2 KG 77127 St.Georgen-Hartneidstein – vormals Michael Käfer;
b)Gst. 523/3 KG 77127 St.Georgen-Hartneidstein – vormals Michael Käfer;
Beratung und Beschlussfassung.
- Punkt 17) KINDERTAGESSTÄTTE UNTERRAINZ – ZUSCHREIBUNG VON TRENNSTÜCKEN
ZUR PARZELLE 565/1, KG 77111 HERZOGBERG;
Beratung und Beschlussfassung:
a) Antrag auf grundbücherliche Durchführung nach § 13 LiegTeilG
des Teilungsplanes MT Vermessung ZT GmbH,GZ: 6022-S-U,
(Zuschreibung d. Trennstücke „2“ mit 74 m² und „3“ mit 7 m²).
b) Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Beurkundung beim
Vermessungsamt Völkermarkt.
- Punkt 18) KINDERGARTEN ST.GEORGEN IM LAVANTTAL;
Organisationsstatut des Betriebes gewerblicher Art
(Gemeinnützigkeit im Sinne §§ 34ff BAO).
Beratung und Beschlussfassung
- Punkt 19) Anfragen
- Punkt 20) PERSONALANGELEGENHEITEN.

Der Bürgermeister begrüßt alle Anwesenden und eröffnet die Sitzung.
Beginn der Beratungen um 16.30 Uhr, nachdem der Bürgermeister festgestellt hat, dass der Gemeinderat einschließlich der Ersatzmitglieder vollzählig erschienen und daher beschlussfähig ist.

VERLAUF DER SITZUNG

Die Fragestunde gem. § 46 der K-AGO entfällt,
da im Gemeindeamt keine Anfragen eingelangt sind.

Der Bürgermeister berichtet:

Der Punkt 15) der Tagesordnung – *Abwasserbeseitigung Ortsteile Pontnig* - soll laut einstimmigem Antrag des Gemeindevorstandes aufgrund seiner Sitzung vom 16.12.2016 von der heutigen Tagesordnung abgesetzt werden. Als Begründung wird angeführt, dass hier noch umfangreiche, rechtliche Vorgaben zu prüfen sind, danach neuerliche Behandlung.

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und zum BESCHLUSS erhoben.

Punkt 1) der Tagesordnung:

Unterfertigung der Niederschrift über die
9.ordentliche, öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 20.10.2016, sowie Namhaftmachung von Protokollunterfertigern für die gegenständliche Niederschrift.

Die Niederschrift wird vom Bürgermeister, Amtsleiter und den Protokollunterfertigern GR Rothleitner Franz und GR Wutscher Albert unterfertigt (GR Streit Pius u. GR Thonhauser Stefan nicht anwesend).

Mit einstimmigem Beschluss des Gemeinderates werden die GR Radl Daniel, Hinteregger Christopher, Mollhofer Karl und Koprivnikar Tanja zur Unterfertigung der Niederschrift über die 10. GR-Sitzung am 22.12.2016 bestellt.

Punkt 2) der Tagesordnung:

Berufung eines Ersatzmitgliedes als nachnominiertes, ordentliches Mitglied des Gemeinderates lt. Wahlvorschlag „Team St.Georgen“, gem. § 83 Abs. 6 der K-GBWO LGBl.Nr.32/2002 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 85/2013, durch den Gemeindevorstand; Bericht des Bürgermeisters

Das Mitglied des Gemeinderates, Frau STEINER Manuela, verheiratet, Kaimbacher, 9423 St.Georgen im Lav., Römerstraße 26, hat mit 24.10.2016 das Mandat als Mitglied des Gemeinderates der Gemeinde St.Georgen im Lav. zurückgelegt.

Wird ein Mandat des Mitgliedes des Gemeinderates frei, so hat der Gemeindevorstand gem. § 83 Abs. 6 der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002 (K-GBWO), LGBl.Nr.32/2002, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 85/2013, das nächste Ersatzmitglied auf der Liste der Ersatzmitglieder des betreffenden Wahlvorschlages auf dieses Mandat zu berufen.

Das nächste Ersatzmitglied auf der Liste Team St.Georgen, Frau HINTEREGGER Bianca, 9423 Pontnig 4, hat auf die Berufung als ordentliches Mitglied zum Gemeinderat verzichtet. Die Reihenfolge als Ersatzmitglied auf der Liste TS bleibt unberührt bzw. bestehen.

Es ergeht hiermit die Mitteilung, dass als nächstgereihtes Ersatzmitglied gem. § 83 Abs. 6 der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung (K-GBWO)

<p>Herr HINTEREGGER Christopher, 9470 St.Paul im Lav., Unterrainz 53, zum GEMEINDERATSMITGLIED berufen wurde.</p>
--

Herr Hinteregger Christopher wird vom Vorsitzenden als neues ordentliches Mitglied des Gemeinderates begrüßt.

Punkt 3) der Tagesordnung:

- A) Nachwahl eines Mitgliedes in den Ausschuss für Angelegenheiten der Familie und Generationen (Jugend, Senioren), Kindergarten, Kinderspielplätze, Sport, Soziales, Gesundheit, Fremdenverkehr und Tourismus;
- B) Nachwahl eines Mitgliedes in den Ausschuss für die Kontrolle der Gebirgsverwaltung;

Punkt 3 A) und 3 B)

Aufgrund des vorliegenden Wahlvorschlages Team St.Georgen (TS) erfolgt mit einstimmigem BESCHLUSS des Gemeinderates gem. § 26 (8) der K-AGO, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 3/2015, folgende Nachwahl von Mitgliedern in die Ausschüsse.

(Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag wurden im Rahmen der Gemeinderatssitzung geleistet)

A) Ausschuss für Angelegenheiten der Familie und Generationen (Jugend, Senioren), Kindergarten, Kinderspielplätze, Sport, Soziales, Gesundheit, Fremdenverkehr und Tourismus

Mitglied: GR Hinteregger Christopher, Team St.Georgen (TS)

(Verzichtserklärung GR Steiner Manuela, verehel.Kaimbacher)

B) Ausschuss für Kontrolle der Gebarung

Mitglied: GR WEBER Mathilde, Team St.Georgen (TS)

(Verzichtserklärung GR Steiner Manuela, verehel.Kaimbacher)

Aufgrund der Nachwahl
setzen sich die einzelnen Ausschüsse wie folgt zusammen:

I.

Ausschuss für Infrastruktur - Bau - Kultur

Infrastruktur, Straßen und Wege, Hoch- und Tiefbau, Wasserversorgung, Kanalisation, Gemeindeeigene Betriebe, Bauhof, Straßenbeleuchtung, Ortsbildgestaltung, Orts- und Regionalentwicklung, EU-Angelegenheiten, Kultur und Vereinswesen

Obmann:	THONHAUSER Stefan	TS
Mitglieder:	ROTHLEITNER Franz	SPÖ
	RADL Daniel	SPÖ
	SCHÜLLER Johannes	TS
	MOLLHOFER Karl	ÖVP
	KOPRIVNIKAR Tanja	FPÖ

Referent: Bgm. Karl Markut

II.**Ausschuss für Familie und Generationen**

Familie und Generationen (Jugend, Senioren), Kindergarten, Kinderspielplätze,
Sport, Soziales, Gesundheit, Fremdenverkehr und Tourismus

Obmann:	ROTHLEITNER Franz	SPÖ
Mitglieder:	KRAMPL Susanne	SPÖ
	WEBER Mathilde	TS
	HINTEREGGER Christopher	TS
	WUTSCHER Albert	ÖVP
	SPANSCHER Stefan	FPÖ

Referent: 1. Vzbgm. Markus Wutscher

III.**Ausschuss für Wirtschaft - Umwelt - Agrar**

Gewerbliche Wirtschaft, Umweltschutz, Abfallbeseitigung, Friedhöfe,
Wohnungswesen, Land- und Forstwirtschaft, Jagdwesen,
Agrarstraßen und ländl. Wegenetz

Obmann:	STAMPFER Gernot	ÖVP
Mitglieder:	FELLNER Daniel Johannes	SPÖ
	GRÄSSL Wolfgang	SPÖ
	WEBER Mathilde	TS
	SCHÜLLER Johannes	TS
	STREIT Pius	FPÖ

Referent: 2. Vzbgm. Peter Kaimbacher

IV.**Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung**

Obmann:	STREIT Pius	FPÖ
Mitglieder:	ROTHLEITNER Franz	SPÖ
	GRÄSSL Wolfgang	SPÖ
	WEBER Mathilde	TS
	WUTSCHER Albert	ÖVP

Punkt 4) der Tagesordnung:

Berichterstattung des Obmann-Stv. des KONTROLLAUSSCHUSSES
über die 10. Prüfung der Gebarung der Gemeinde St.Georgen im Lav. am
18.11.2016.

Berichterstattung des Obmann-Stv. des Kontrollausschusses GR WutscherAlbert
über die 10. Prüfung der Gebarung am 18.11.2016:

**Der Gemeinderat nimmt den
gegenständlichen Kontrollbericht zur Kenntnis.**

Punkt 5) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung des STELLENPLANES für das Haushaltsjahr 2017.

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund seiner Sitzung vom 07.12.2016 an den Gemeinderat den einstimmigen ANTRAG, nachfolgend angeführte Verordnung zu genehmigen und zum BESCHLUSS zu erheben:

Zahl: 012-2/2017

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St.Georgen im Lav., Zahl: 012-2/2017, vom mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2017 beschlossen wird.

Gemäß § 2 des Gemeindebedienstetengesetzes 1992, LGBl. Nr. 56/1992 in der Fassung LGBl. Nr. 9/2015, des § 3 des Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1992, LGBl. Nr. 95/1992 in der Fassung LGBl. Nr. 30/2015, sowie des § 5 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes, LGBl. Nr. 96/2011 in der Fassung LGBl. Nr. 9/2015, wird verordnet:

§ 1

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

Beschäftigungs- ausmaß in %	Saison	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG	
		VWD- Gruppe	DKl.	Modell- stelle	Stellen- Wert
100	-	B	VII	F-ID3	57
50	-	P5	III	TH-RP2	18
100	-	C	V	AK-SSB2A	36
100	-	C	V	AK-SSB3	39
100	-	C	IV	KU-KBER1	39
100	künftig wegfallend	D	IV	KU-KB2B	33
100	-	D	IV	KU-KB2B	33
100	-	K		EP-PL1	42
73,56	-	K		EP-PFK2	39
62,5	befristet	K		EP-PFK2	39

81,25	-	D		EP-PK3	30
62,5	-	P5	III	EP-PK2	27
81,25	-	D		EP-PK3	30
75	-	P5	III	TH-RP2	18
62,5	Saison	P5	III	TH-RP2	18
25	-	P5	III	TH-RP2	18
62,5	-	P5	III	TH-RP3B	21
50	-	P5	III	TH-RP2	18
100	-	P2	III	TH-HFK3	33
100	-	P2	III	TH-HFK2	30
100	Saison	P5	III	TH-HK2B	21
100	Saison	P5	III	TH-HK2B	21
75	Saison	P5	III	TH-HK2B	21
100	-	P2	III	TH-HFK2	30

§ 2

Die Verordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und zum BESCHLUSS erhoben.

Punkt 6) der Tagesordnung:

KANALGEBÜHREN:

Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Kanalgebühren und Erlassung einer neuen Verordnung.

(Schreiben des AdKL v. 12.11.2015, Zahl: 03-WO 141-1/2-2015, GR 18.12.2015).

Dazu bringt der Bürgermeister das ao. Schreiben des AdKL, betreffend Ergebnis der Überprüfung des Gebührenhaushaltes Kanal zur Kenntnis, aus welchem hervorgeht:

„Auf einfachgesetzlicher Ebene normiert das Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz – K-GKG, LGBl.Nr. 62/1999, in seinem § 25, dass die Kanalgebühren geteilt ausgeschrieben werden dürfen: einerseits eine Gebühr für die Bereitstellung der Kanalisationsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung (Bereitstellungsgebühr) und andererseits für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage (Benützungsgebühr).

Werden die Kanalgebühren nach der Bereitstellungsgebühr und der Benützungsgebühr geteilt ausgeschrieben, hat das Gebührenaufkommen aus der Benützungsgebühr mindestens 50 v.H. des gesamten Aufkommens an Kanalgebühren zu betragen.“

Mit der derzeit geltenden Verordnung der Gemeinde St.Georgen im Lav. werden die Kanalgebühren geteilt ausgeschrieben. Eine durch einen externen Dienstleister der vorhin wiedergegebenen Rechtslage durchgeführte Überprüfung der Gebarung des Gebührenhaushaltes „Kanal“ hat für die Gemeinde St.Georgen im Lav. ein negatives Ergebnis hervorgebracht.

Da die ordentliche Gebarung im Gebührenhaushalt Kanal die Änderung der Gebühren erfordert, wird die Gemeinde St.Georgen im Lav. aufgefordert, die Verordnung anzupassen.

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund seiner Sitzung vom 24.11.2016 an den Gemeinderat den einstimmigen ANTRAG, nachfolgend angeführte Verordnung zu genehmigen und zum BESCHLUSS zu erheben:

Zahl: 811-6/2016

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St.Georgen im Lavanttal, vom,
Zahl: 811-6/2016, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl.Nr.3/2015 und §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl.Nr. 62/1999 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Bereitstellung und Benützung der Kanalisationsanlage St.Georgen im Lavanttal wird eine Kanalgebühr ausgeschrieben. Die Kanalgebühr wird als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Kanalisationsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr, für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage eine Benützungsgebühr, zu entrichten.

§ 3

Bereitstellungsgebühr

1. Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude und befestigten Flächen zu entrichten, für die die Gemeindekanalisationsanlage bereitgestellt wird (Möglichkeit der Benützung). Für diese Gebäude und befestigten Flächen muss die Anschlusspflicht ausgesprochen oder ein Anschlussrecht eingeräumt sein.
2. Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (Anlage zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz) für das Gebäude oder die befestigte Fläche mit dem jeweiligen Gebührensatz.
3. Die Bereitstellungsgebühr beträgt für jedes Gebäude und für jede befestigte Fläche pro Bewertungseinheit € 40,-- (inkl. 10 % MWSt.).

§ 4

Benützungsgebühr

1. Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
2. Der Gebührensatz beträgt € 0,45 (inkl. 10 % MWSt.).
3. Wird als Berechnungsgrundlage für die Kanalbenützungsgebühr der Wasserverbrauch herangezogen, sind auf Antrag des Gebührenpflichtigen verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisation eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung der Abwassermenge zu binden.
4. Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt oder berechnet werden, so ist für die Gebührenberechnung der durchschnittliche ortsübliche Wasserverbrauch heranzuziehen oder der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 5

Abgabenschuldner

1. Zur Entrichtung der Kanalgebühr (Bereitstellungs- und Benützungsgebühr) sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude oder der befestigten Flächen verpflichtet.
2. Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Gemeindekanalisationsanlage angeschlossenen Gebäudes oder der befestigten Flächen an einen Bestandsnehmer ist dieser zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet. Der Liegenschaftseigentümer haftet für die Entrichtung der Gebühr mit dem Bestandsnehmer zur ungeteilten Hand.

§ 6
Festsetzung der Abgabe

1. Die Bereitstellungs- und Benützungsgebühr sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen.
2. Die Bereitstellungsgebühr wird in vier gleichen Teilbeträgen vierteljährlich, mit Fälligkeit 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember vorgeschrieben.
3. Die Benützungsgebühr wird aufgrund der Wasserverbrauchsabrechnung des Vorjahres in vier gleichen Teilbeträgen vierteljährlich, mit Fälligkeit 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember vorgeschrieben, wobei mit der Festsetzung Dezember die Endabrechnung der vorläufig festgesetzten Benützungsgebühr endgültig erfolgt und die vierteljährlich geleisteten Teilzahlungen angerechnet und in Abzug gebracht werden.

§ 7
Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 18.12.2009, Zahl: 811-6/2009 außer Kraft.

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und zum BESCHLUSS erhoben.

Punkt 7) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der ABGABEN
Steuern, Gebühren und Beiträge für das Haushaltsjahr 2017.

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund seiner Sitzung vom 07.12.2016 an den Gemeinderat den einstimmigen ANTRAG, nachfolgend angeführten Gebührenkatalog 2017 zu genehmigen und zum BESCHLUSS zu erheben.

K a t a l o g
A B G A B E N (Steuern, Gebühren und Beiträge 2017)

1.

GRUNDSTEUER

nach der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen im Lav., vom 19. Dezember 1991, Zahl: 941-1/1991, mit der die Hebesätze für die GRUNDSTEUER von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und die GRUNDSTEUER von den Grundstücken festgesetzt werden.

Gemäß § 13 der Allgemeinen Gemeindeordnung 1982, LGBl.Nr. 8/1982, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 15 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 1989, FAG 1989, BGBl.Nr. 687/1988 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

- 1) Der Hebesatz der GRUNDSTEUER von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben wird mit 500 v.H. der Steuermessbeträge festgesetzt.
- 2) Der Hebesatz der GRUNDSTEUER von den Grundstücken wird mit 500 v.H. der Steuermessbeträge festgesetzt.

2.

ORTSTAXE (Kurtaxe)

nach der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen im Lav., vom 17. Dezember 1992, Zahl: 770-3/1992, mit der die Ortstaxe (Kurtaxe) in folgender Höhe festgesetzt wird:

- 1) Je abgabepflichtiger Person und Nächtigung während des ganzen Jahres (Vor- und Nachsaison, sowie Hauptsaison) **€ 0,73**
- 2) Die Höhe der von den Eigentümern von Ferienwohnungen zu entrichtenden pauschalierten Ortstaxe, ergibt sich aus der im Gemeindegebiet zu entrichtenden Abgabe nach Abs. 1, mit einer durchschnittlichen Nächtigungszahl.

Diese beträgt bei einer Wohnnutzfläche der Ferienwohnung

bis zu 60 m².....	100 Nächtigungen pro Jahr
von mehr als 60 m² bis 100 m².....	150 Nächtigungen pro Jahr
von mehr als 100 m².....	200 Nächtigungen pro Jahr

3.

ZWEITWOHNSITZABGABE

nach der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen im Lavanttal, vom 13. Juli 2007, Zahl 920-12/2007, mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird. Gemäß § 1 und § 7 des Kärntner Zweitwohnsitzabgabengesetzes – K-ZWAG, LGBl. Nr. 84/2005, wird verordnet:

§ 7

- (1) Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung bemessen. Als Nutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung gemäß § 2 Z 5 Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 1997 – K-WBFG 1997, in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Höhe der Abgabe beträgt pro Monat:
- | | |
|--|---------|
| a) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m ² | € 5,00 |
| b) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m ² bis 60 m ² | € 10,00 |
| c) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m ² bis 90 m ² | € 17,50 |
| d) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m ² | € 27,50 |

4.**VERGNÜGUNGSSTEUER**

nach der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen im Lav., vom 22. November 2000, Zahl: 920-6/2000, in folgender Höhe:

- a) für Veranstaltungen 25 v.H. des Eintrittsgeldes

Pauschbeträge nach

(1) (a) (Seite 3 der VO)	€ 36,30
(1) (b)	€ 8,70
(1) (c)	€ 727,00
(1) (d)	€ 58,10
(1) (e)	€ 14,50
	€ 7,30
(1) (f)	€ 3,63
	€ 7,30
(1) (g)	€ 3,63

Pauschbeträge nach

(b) (1) 1a) (Seite 5 der VO)	€ 14,50
	€ 29,10
(1) 1b)	€ 21,80
	€ 43,60
(1) 1c)	€ 36,30
	€ 72,70
(2) 1a)	€ 72,70
1b)	€ 145,00
(3) 1a)	€ 43,60
1b)	€ 72,70
(5)	€ 436,00
	€ 291,00

5.

HUNDEABGABE

nach der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen im Lav.,
vom 19. Dezember 1995, Zahl: 920-5/1995, in folgender Höhe:

a) für einen Wachhund	€	7,30
b) für einen Hund, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird	€	7,30
c) für jeden weiteren Hund, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird	€	7,30
d) Für alle übrigen Hunde	€	7,30

6.

DECKUMLAGE

nach der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen im Lav.,
vom 22.12.2003, Zahl. 742-0/2003, in folgender Höhe:

je deckfähiges Rind	€	9,50
---------------------------	---	-------------

7.

FRIEDHOFSGEBÜHREN

nach der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen im Lav., vom 08.06.2007, Zahl:
817-0/2007, mit der die Friedhofsgebühren für den Gemeindefriedhof St. Georgen im Lav.
ausgeschrieben werden.

§ 3 Höhe der Gebühren

1. GRABBENÜTZUNGSgebÜHREN:

a) Familiengräber - für 10jährige Dauer	€	116,20
b) Einzelgräber - für 10jährige Dauer	€	72,60

2. URNENNISCHENBENÜTZUNGSgebÜHR

a) Bei erstmaliger Zuweisung je Urnennische (6 Urnen) einschließlich der Beschriftungstafel, für 10jährige Dauer	€	700,00
b) Darauf folgende Benützungsggebühr je Urnennische	€	72,60

3. FRIEDHOFSERHALTUNGSBEITRAG:

je Grab -	jährlich	€	14,50
je Urnennische	jährlich	€	14,50

Behaltefrist: 10 Jahre

8.

WASSERANSCHLUSSBEITRÄGE

nach der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen im Lav., vom 18.12.2015,
Zahl: 810-0/2015, in folgender Höhe (ab 01.01.2016):

1. WASSERANSCHLUSSBEITRÄGE (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) für die
Gemeindewasserversorgungsanlage „St. Georgen-Andersdorf“
je Bewertungseinheit inkl .Mwst. € **1.500.—**
2. AUFSCHLIESSUNGSBEITRAG für die Gemeindewasserversorgungsanlage
„St. Georgen-Andersdorf“ für alle im Versorgungsbereich gelegenen Grundstücke,
die als Bauland gewidmet sind und für die ein Teilungsplan oder Bebauungsplan vorliegt,
je m² inkl. Mwst. € **0,29**

9.

WASSERBEZUGSGEBÜHREN

nach der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen im Lav.
vom 18.12.2014, Zahl: 810-0/2014, in folgender Höhe:

Der Gebührensatz bis zu einer jährlichen Wasserbezugsmenge von 400 Kubikmetern beträgt
je Kubikmeter **€ 1,00 inkl. 10% Mwst.**
Der Gebührensatz für die über die 400 m³ jährlich hinausgehende Wasserbezugsmenge beträgt
je Kubikmeter **€ 0,85 inkl. 10% Mwst.**
Die WASSERZÄHLERMIETE wird in der Höhe von **€ 6,00 inkl. 10 % Mwst.**
pro Jahr, festgesetzt.

Ergänzend zu dieser Verordnung wird ein Tarif für Wasserlieferungen festgesetzt:
Bereitstellungsgebühr je Kubikmeter Wasser **€ 2,00 inkl. 10 % Mwst.**

10.

KANALANSCHLUSSBEITRÄGE

nach der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen im Lav.,
vom 04. Juli 1996, Zahl: 811-6/1996, in folgender Höhe:
für Kanalisationsanlagen, je Bewertungseinheit **€ 2.544,00 inkl. 10 % Mwst.**

11.

KANALBENÜTZUNGSgebÜHR

nach der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen im Lav.,
vom 22.12.2016, Zahl: 811-6/2016, in folgender Höhe ab 01.01.2017:

Bereitstellungsgebühr

Die Bereitstellungsgebühr beträgt für jedes Gebäude und für jede befestigte Fläche pro
Bewertungseinheit **€ 40,00 inkl.10 % Mwst.**

Benützungsgebühr:

Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers
ermittelten Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

Der Gebührensatz beträgt **€ 0,45 inkl.10 % Mwst.**

Wird als Berechnungsgrundlage für die Kanalbenützungsgebühr der Wasserverbrauch herangezogen,
sind auf Antrag des Gebührenpflichtigen verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der
bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisation eingebracht werden, bei der Berechnung
der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen.

Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den
Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung der Abwassermenge zu
binden.

Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzählers ermittelt oder berechnet werden, so ist für
die Gebührenberechnung der durchschnittliche ortsübliche Wasserverbrauch heranzuziehen oder
der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung
von Bedeutung sind.

12.**ABFALLABFUHR und ABFALLBESEITIGUNG**

nach der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen im Lav.,
vom 22. Dezember 2011, Zahl: 813-0/2011 mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die
Umweltberatung ausgeschrieben werden:

Die BEREITSTELLUNGSGEBÜHR beträgt:

<u>a) IM ABHOLBEREICH</u>	Euro
je 60 l Müllsack	2,20
je 80 l Müllbehälter	3,20
je 120 l Müllbehälter	4,80
je 240 l Müllbehälter	7,40
je 1100 l Müllbehälter	20,50
je Inanspruchnahme Sperrmüllsammelzentrum	2,00

<u>b) IM SONDERBEREICH</u>	Euro
je 60 l Müllsack	2,20

Die BENÜTZUNGSGEBÜHR beträgt:

<u>a) IM ABHOLBEREICH</u>	Euro
je 60 l Müllsack	4,30
je 80 l Müllbehälter	5,50
je 120 l Müllbehälter	7,40
je 240 l Müllbehälter	9,50
je 1100 l Behälter u. Entleerung	26,20
je Kubikmeter Müll lose	12,00

<u>b) IM SONDERBEREICH</u>	
je 60 l Müllsack	3,70

<u>Die ENTSORGUNGSGEBÜHR für BIOMÜLL beträgt:</u>	Euro
je 120 l Behälter u. Entleerung	4,80
je 240 l Behälter u. Entleerung	9,60

13.**KINDERGARTEN-ELTERNBEITRÄGE**

KINDERGARTENORDNUNG des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen im Lav.,
vom 10.04.2014, Zahl: 240-0/2014, aufgrund der Bestimmungen des § 14 des Kärntner
Kinderbetreuungsgesetzes (K-KBG), LGBl. Nr. 13/2011, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 85/2013:

Der ELTERNBEITRAG pro Kind für den Kindergarten St. Georgen beträgt mtl.inkl. Mwst.

➤ Halbtägiger Besuch (bis 12.30 Uhr bzw. von 12.30 Uhr bis 18.00 Uhr)	€	65,00
➤ Besuch bis 15.00 Uhr	€	83,00
➤ Besuch bis 18.00 Uhr	€	98,00
➤ Besuch bis 3 x wöchentlich (halbtägig)	€	39,00
➤ Besuch bis 3 x wöchentlich (ganztägig)	€	60,00

Bei sozialen Härtefällen und kinderreichen Familien ist eine Beitragsstaffelung möglich, über welche
der Gemeindevorstand entscheidet.

14.**SCHÜLERHORT**

HORTORDNUNG des Gemeinderates vom 22.12.2011, Zahl 250-0/2011 für den Schülerhort St. Georgen.

Für den Besuch des Hortes ist von den Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.

Die Höhe des Monatsbeitrages beträgt:

a) Besuch 1x wöchentlich	€	8,00
b) Besuch 2x wöchentlich	€	15,00
c) Besuch 3x wöchentlich	€	20,00
d) Besuch 4x wöchentlich	€	25,00

Im Hortbeitrag sind die Kosten für das Mittagessen nicht inkludiert.

15.**MARKTSTANDSGEBÜHREN**

nach der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen im Lav., vom 30. April 1991, in folgender Höhe:

Pro Laufmeter Stand	€	0,73
Mindestgebühr	€	3,63

16.**WOHNUNGSMIETEN**

für die Gemeindewohnhäuser lt. Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen im Lav., vom 20. Dezember 2002.

Hauptstraße Nr.13

Mietzins je m ² Wohnfläche inkl. Mwst.	€	0,51
Für sanierte Wohnungen	€	0,87
Erhaltungsbeitrag je m ² der Wohnfläche inkl. Mwst.	€	0,36

Pontnig Nr. 30

Mietzins je m ² Wohnfläche inkl. Mwst.	€	0,87
Erhaltungsbeitrag je m ² der Wohnfläche inkl. Mwst.	€	0,36

17.**Wirtschaftshoftarife**

lt. Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen im Lav. vom 22.12.2016

Verrechnungstunde, pro Bediensteter	€	30,00
Verrechnungstunde, Saisonarbeiter	€	18,00
Verrechnungstunde, LKW Mercedes	€	22,00
Verrechnungstunde Mercedes Sprinter CDI	€	20,00
Verrechnungstunde, VW Bus, Toyota Dyna, Toyota Hilux	€	13,10
Verrechnungstunde, Straßenwalze	€	25,40
Verrechnungstunde, Rasentraktor	€	18,00

Sollten Leistungen für Dritte erbracht werden, gelten diese Tarife zuzüglich 20 % Mwst.

18. FEUERWEHR

VERRECHNUNGSSÄTZE lt. Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen im Lav., vom 22. Dezember 2011

I.	Für das Tanklöschfahrzeug TLFA 2000 pro Stunde	€	32,70
II.	Für den UNIMOG pro Stunde	€	32,70
III.	Für die MANNSCHAFT		
	1. An Werktagen (Montag bis Freitag)		
	in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 18.00 Uhr		
	pro Mann und Stunde	€	10,00
	in der Zeit zwischen 18.00 Uhr und 6.00 Uhr		
	pro Mann und Stunde	€	14,00
	2. Am Samstag		
	in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 12.00 Uhr		
	pro Mann und Stunde .	€	10,00
	in der Zeit zwischen 12.00 Uhr und 6.00 Uhr		
	pro Mann und Stunde	€	14,00

Kostenlose Bereitstellung der 1. Wasserlieferung im Jahr für öffentliche und private Transporte (keine Verrechnung des TLFA, der Mannschaft und des bereitgestellten Wassers).

19. BENÜTZUNGSGEBÜHREN

1)

Nutzungsordnung für den Kultursaal lt. Beschluss des Gemeindevorstandes vom 19.02.2014

Kultursaal pro Beanspruchung und Tag

-Gastronomische Nutzung mit Bewirtung für private Zwecke und Vereinszwecke

z.B. Geburtstagsfeiern, Weihnachtsfeiern, Jahreshauptversammlungen (JHV)

Totenhäuser usw.

€ **100.--**

- Für alle übrigen Veranstaltungen

€ **35.--**

2)

Beitrag Pflegebett monatlich

Beitrag für Pflegebett elektrisch verstellbar

€ **18,00**

Beitrag für Pflegebett hydraulisch verstellbar

€ **10,00**

3)

Turnsaal der Volksschule St. Georgen pro Stunde

€ **7,30**

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und zum BESCHLUSS erhoben.

Punkt 8) der Tagesordnung:

KASSENKREDIT 2017;

Beanspruchung eines Kassenkredites in der max. Höhe von € 400.000.-- zum Zwecke der Sicherstellung der Liquidität der Gemeinde St.Georgen im Lav. im Haushaltsjahr 2017. Beratung und Beschlussfassung.

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund seiner Sitzung vom 07.12.2016 an den Gemeinderat den einstimmigen ANTRAG, den KASSENKREDIT für das Jahr 2017, in der Höhe von € 400.000.—bei der RAIFFEISENBANK ST.PAUL IM LAV. zu beanspruchen.

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und zum BESCHLUSS erhoben.

Punkt 9) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über den vom Amt der Kärntner Landesregierung am 30.11.2016 begutachteten VORANSCHLAGSENTWURF 2017 samt mittelfristigem FINANZ- und INVESTITIONSPLAN für die Haushaltsjahre 2017 – 2021.

**Der Gemeindevorstand stellt aufgrund seiner Sitzung vom 07.12.2016 an den Gemeinderat den einstimmigen Antrag, vorliegenden VORANSCHLAGSENTWURF für das Haushaltsjahr 2017 samt MITTELFRISTIGEM FINANZ- und INVESTITIONSPLAN für die Jahre 2017 – 2021 mit nachstehend angeführten Gesamtsummen zu genehmigen und zum BESCHLUSS zu erheben.
(Vorbehaltlich den Beratungen in den Fraktionen)**

Gegenüberstellung der Ergebnisse des Voranschlages 2017

A) ORDENTLICHER HAUSHALT

Summe der Einnahmen	€	3,531.100
Summe der Ausgaben	€	3,531.100
	€	0

B) AUSSERORDENTLICHER HAUSHALT

Summe der Einnahmen	€	341.600
Summe der Ausgaben	€	341.600
	€	0

C) GESAMTVORANSCHLAG

Summe der Einnahmen	€	3,872.700
Summe der Ausgaben	€	3,872.700
	€	0

Der auf der Seite 22) dargestellte Antrag des Gemeindevorstandes wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und zum BESCHLUSS erhoben.

Punkt 10) der Tagesordnung:

GEWERBEGRUND IN MATSCHENBLOCH;

Grundverkauf an Herrn Johann Pansy und Herrn Patrik Pansy,
Beratung und Beschlussfassung über den vorliegenden
Kaufvertragsentwurf ausgearbeitet von Notar Mag. Manfred Mostögl.

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund seiner Sitzung vom 24.10.2016 an den Gemeinderat den einstimmigen ANTRAG, nachstehend angeführten Kaufvertrag, ausgearbeitet vom Notar Mag. Manfred Mostögl, zu genehmigen und zum BESCHLUSS zu erheben:

KAUFVERTRAG
(auszugsweiser Vertragsinhalt)

abgeschlossen zwischen

- 1) der Gemeinde St.Georgen im Lavanttal, Dorfplatz 10, 9423 St.Georgen im Lav. als Verkäuferin, sowie
- 2) Herrn Johann PANSY, Dachdecker, Panoramastraße 1, 9423 St.Georgen im Lav. und Herrn Patrik Pansy, Panoramastraße 1, 9423 St.Georgen im Lav., als gemeinsame Käufer, wie folgt:

1.EIGENTUMSVERHÄLTNISSE

Die Gemeinde St.Georgen im Lav. ist aufgrund des Kaufvertrages vom 03.03.2012 Eigentümerin der Liegenschaft EZ 152 KG 77101 Andersdorf, Bezirksgericht Wolfsberg, bestehend aus dem einzigen Grundstück 559/5 Gärten (10) im unverbürgten Ausmaß von 2.349 m² mit dem darauf befindlichen Gebäude Matschenbloch 30.

Das Grundstück 559/5 ist im Grenzkataster eingetragen.

Mit Teilungsplan der Frau DI Karin Pöllinger, Wolfsberg, GZ 7113/16, wird das Grundstück 559/5 geteilt und zwar in dieses und in das neugebildete Grundstück 559/8 im Ausmaß von 756 m².

Das neu gebildete, unbebaute Grundstück 559/8 im Ausmaß von 756 m² aus der Liegenschaft EZ 152 KG 77101 Andersdorf bildet das Vertragsobjekt.

2.VERKAUF

Die Gemeinde St.Georgen im Lav. verkauft und übergibt hiermit an Herrn Johann Pansy und Herrn Patrik Pansy, und diese kaufen und übernehmen je zur Hälfte in ihr Eigentum von der Verkäuferin aus der Liegenschaft EZ 152 KG 77101 Andersdorf, das neu gebildete, unbebaute Grundstück 559/8, samt allem Zubehör, mit allen Rechten und Pflichten, in den, den Käufern bekannten Grenzen und somit nach Maßgabe des derzeitigen Besitzstandes bzw. der Vermessung.

<p>Der Antrag des Gemeindevorstandes wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und zum BESCHLUSS erhoben.</p>
--

Punkt 11) der Tagesordnung:

AO VORHABEN GRUNDANKAUF VON HERRN GUTSCHE JOHANN, vlg. Reichl -
Teilfläche aus dem Grundstück 182/1, KG 77127 St.Georgen-Hartneidstein
lt. Teilungsentwurf der Fr. DI Karin Pöllinger , GZ: 7231/16;
Beratung und Beschlussfassung über

- a) Kaufvertrag
- b) Finanzierungsplan

Punkt 11a) Kaufvertrag

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt ein Antrag der Mitglieder der FPÖ und ÖVP St.Georgen vor:
(§ 5 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde St.Georgen vom 15.07.2015).

Dieser lautet:

Antrag um Absetzung des Punkt 11) AO Vorhaben Grundankauf

Die Mandatare der Freiheitlichen in St.Georgen (FPÖ) und der ÖVP St.Georgen bringen den Antrag auf Absetzung des Tagesordnungspunktes 11) AO Vorhaben Grundankauf, an den Vorsitzenden des Gemeinderates der Gemeinde St.Georgen ein und bitten hierüber abzustimmen.

Begründung:

Von den Vorstandsmitgliedern der FPÖ und ÖVP wurde in der letzten Vorstandssitzung eine Aussprache mit dem angrenzenden Landwirtschafts- und Gewerbebetrieb eingefordert, da dieser sich durch die Baulandausweitung in seiner Betriebsweise möglicherweise benachteiligt sieht.

Diese Aussprache wurde aber von Seiten des Bürgermeisters als unnötig betrachtet und der Kauf mehrheitlich beschlossen.

Dennoch hat es zwischenzeitlich eine kurzfristig anberaumte Aussprache gegeben, in welcher zumindest zwei der ortsansässigen Landwirte die Möglichkeit angeboten haben, Grundstücke zur Bebauung zur Verfügung zu stellen, sofern auch auf ihre betrieblichen Bedürfnisse eingegangen wird.

Von Seiten der Landwirte wurde weiters in Aussicht gestellt, dass folglich sogar weit mehr Baugründe zu erwerben wären als es der heutige Kauf vorsieht.

Aus diesem Grunde ist nach unserer Sicht von einem überhasteten Kauf Abstand zu nehmen und die für Anfang des neuen Jahres festgesetzten Gespräche zuerst zu führen, bei positiven Verlauf dieser sei nämlich ein Kauf obsolet.

Die Mitglieder der FPÖ St.Georgen und ÖVP St.Georgen

**Der gegenständliche Antrag wird vom Gemeinderat mit
den Stimmen 8 : 11 abgelehnt.**

Für die Absetzung stimmten:

*Vzbgm.Kaimbacher Peter, GV Ing. Hinteregger Martin, GR Mollhofer Karl, GR Wutscher Albert,
GR Koprivnikar Tanja, GR Magerle Siegfried, GR Köstinger Johanna, GR Wutscher Günter*

**Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt ein Antrag des Gemeindevorstandes aufgrund seiner Sitzung vom 07.12.2016 an die 10. Sitzung des Gemeinderates am 22.12.2016 vor.
(Antrag datiert mit 13.12.2016).**

**In Abänderung dieses Antrages stellt der Gemeindevorstand aufgrund seiner Sitzung vom 16.12.2016 mehrheitlich an den Gemeinderat den Antrag, nachstehend angeführten, abgeänderten Kaufvertrag, dessen Basis der Teilungsvorschlag 3 der DI Karin Pöllinger, GZ 7231/16 vom 14.12.2016 (liegt dem Antrag bei) ist, zu genehmigen und zum BESCHLUSS zu fassen.
Ausgearbeitet wurde der Kaufvertrag vom Notar Dr. Thomas Krampfl.**

**KAUFVERTRAG
(auszugsweiser Vertragsinhalt)**

abgeschlossen zwischen

1. Herrn Johann Gutsche, wohnhaft 9423 St.Georgen im Lav., Steinberger Straße 1 als Verkäufer einerseits und
2. der Gemeinde St.Georgen im Lav., Dorfplatz 10, 9423 St.Georgen im Lav., vertreten durch die nach der K-AGO zeichnungsberechtigten Herren als Käuferin andererseits.

**1.
Vertragsgrundlagen**

1.1.

Herr Johann Gutsche ist grundbücherlicher Alleineigentümer der Liegenschaft EZ 5, GB 77127 KG St.Georgen-Hartneidstein.

1.2

Das laut Teilungsurkunde DI Karin Pöllinger, GZ 7231/16 vom 14.12.2016 neu geteilte Grundstück 182/30 KG 77127 St.Georgen-Hartneidstein im Ausmaß von 4.405 m² bildet den Gegenstand dieses Rechtsgeschäftes.

**2.
Verkauf und Kauf**

2.1.

Herr Johann Gutsche verkauft und übergibt hiemit an die Gemeinde St.Georgen im Lavanttal, und diese kauft und übernimmt hiemit von ersterem aus dessen Liegenschaft EZ 5 GB 77127 St.Georgen-Hartneidstein das Grundstück 182/30 KG 77127 St.Georgen-Hartneidstein im Katastralausmaß von 4.405 m² nach den weiteren Bestimmungen dieses Vertrages in ihr Eigentum.

2.2.

Die Übertragung des Kaufobjektes in den Besitz der Käuferin erfolgt so, wie es den Vertragsteilen in der Natur bekannt ist, und mit den gleichen Grenzen, Rechten und Pflichten, mit welchen der Verkäufer es besaß und benützte oder doch hiezu berechtigt gewesen wäre.

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird vom Gemeinderat mit den Stimmen 11 : 8 genehmigt und zum BESCHLUSS erhoben:

Für den Kaufvertrag stimmten:

Bgm.Markut Karl, Vzbgm.Wutscher Markus, GV Fellner Daniel, GR Weber Mathilde, GR Radl Daniel, GR Rothleitner Franz, GR Schüller Johannes, GR Krampfl Susanne, GR Hinteregger Christopher, GR Gräßl Wolfgang, GR Schäffer Claudia

Punkt 11b) Finanzierungsplan

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund seiner Sitzung vom 07.12.2016 an den Gemeinderat den einstimmigen ANTRAG, nachstehend angeführten Finanzierungsplan zu genehmigen und zum BESCHLUSS zu erheben:

INVESTITIONSAUFWAND	Gesamtbetrag/ Gesamtkosten (in Euro Beträgen)	Teilbeträge gem. Bauvolumen im Jahr	
		2016	2017

<u>Namentliche Bezeichnung</u>			
Ankauf Grundstück 182/30 KG 77127 St.Georgen-Hartneidstein inkl. Kaufnebenkosten	67.200	0	67.200
Gesamtkosten	67.200	0	67.200
<u>FINANZIERUNGSPLAN</u>			
<u>Namentliche Bezeichnung</u>			
Verkaufserlös Teilfläche Gewerbegrund Matschenbloch	17.000	0	17.000
Rücklagenentnahme sozialer Wohnbau Grundankauf	50.200	0	50.200
Gesamtsumme	67.200	0	67.200

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird vom Gemeinderat mit den Stimmen 11 : 8 genehmigt und zum BESCHLUSS erhoben:

Für den Finanzierungsplan stimmten:

*Bgm.Markut Karl, Vzbgm.Wutscher Markus, GV Fellner Daniel, GR Weber Mathilde, GR Radl Daniel,
GR Rothleitner Franz, GR Schüller Johannes, GR Krampfl Susanne, GR Hinteregger Christopher,
GR Gräßl Wolfgang, GR Schöffler Claudia*

Punkt 12) der Tagesordnung:**AO VORHABEN KINDERGARTEN – UMBAU EINGANGSBEREICH INKL.
BARRIEREFREIER ERSCHLIESSUNG;**

Beratung und Beschlussfassung über die Abänderung des
Finanzierungsplanes (GR 14.07.2016).

**Der Gemeindevorstand stellt aufgrund seiner Sitzung vom 24.11.2016 an den Gemeinderat
den einstimmigen ANTRAG, nachstehende Abänderung des
Finanzierungsplanes zu genehmigen und zum BESCHLUSS zu erheben:**

INVESTITIONSAUFWAND	Gesamtbetrag/ Gesamtkosten (in Euro Beträgen)	Teilbeträge gem. Bauvolumen im Jahr	
		2016 (in Euro-Beträgen)	2017 (in Euro-Beträgen)

<u>Namentliche Bezeichnung</u>			
Kindergarten St.Georgen im Lav.			
Umbau Eingangsbereich			
inkl. barrierefreie Erschließung	105.000	105.000	0
Gesamtkosten	105.000	105.000	0
<u>FINANZIERUNGSPLAN</u>			
<u>Namentliche Bezeichnung</u>			
Bedarfszuweisung 2015	15.000	15.000	0
Bedarfszuweisung 2016	30.000	30.000	0
Investitionszuschuss gem.§ 15a B-VG-Vereinbarung Bund	30.000	30.000	0
Investitionszuschuss K-BO (Kommunale Bauoffensive BZ a.R.)	30.000	0	30.000
Gesamtsumme	105.000	75.000	30.000

**Der Antrag des Gemeindevorstandes wird vom Gemeinderat
einstimmig genehmigt und zum BESCHLUSS erhoben.**

Punkt 13) der Tagesordnung:

DR.GUDMUND SCHÜTTE FORST- UND GUTSVERWALTUNG,
DI HABSBURG-LOTHRINGEN DOMINIK, 9433 ST.ANDRÄ 14;
Sideletter zum Servitutsvertrag „EWVA Pontnig“,
Beratung und Beschlussfassung.

**Der Gemeindevorstand stellt aufgrund seiner Sitzung vom 24.10.2016 an den Gemeinderat
den einstimmigen ANTRAG, den
Sideletter zum Servitutsvertrag „EWVA Pontnig“, datiert mit 24.10.2016,
zu genehmigen und zum BESCHLUSS zu erheben:**

**Der Antrag des Gemeindevorstandes wird vom Gemeinderat einstimmig
genehmigt und der
Sideletter zum Servitutsvertrag „EWVA Pontnig“, datiert mit 24.10.2016,
zum BESCHLUSS erhoben.**

Punkt 14) der Tagesordnung:

DR.GUDMUND SCHÜTTE FORST- UND GUTSVERWALTUNG,

DI HABSBURG-LOTHRINGEN DOMINIK, 9433 St.Andrä 14;

Servitutsvertrag für die Wasserversorgung am Brandl zur Aufschließung der Freizeitwohnsitz-Baugründe. Beratung und Beschlussfassung.

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund seiner Sitzung vom 24.11.2016 an den Gemeinderat den einstimmigen ANTRAG, den Servitutsvertrag für die Wasserversorgung am Brandl zur Aufschließung der Freizeitwohnsitz-Baugründe zu genehmigen und zum BESCHLUSS zu erheben:

(in der Fassung des Servitutsvertrages „WVA Brandl“ vom 21.12.2016)

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird vom Gemeinderat mit den Stimmen 14 : 5 genehmigt und der Servitutsvertrag „WVA Brandl“, datiert mit 21.12.2016, genehmigt und zum BESCHLUSS erhoben.

Für den Servitutsvertrag stimmten:

Bgm.Markut Karl, Vzbgm.Wutscher Markus, GV Fellner Daniel, GV Ing. Hinteregger Martin, GR Weber Mathilde, GR Radl Daniel, GR Rothleitner Franz, GR Schüller Johannes, GR Koprivnika Tanja, GR Krampfl Susanne, GR Hinteregger Christopher, GR Gräßl Wolfgang, GR Magerle Siegfried, GR Schäffer Claudia

Punkt 15) der Tagesordnung:

ABWASSERENTSORGUNG ORTSTEIL PONTNIG:

Erweiterung der Verordnung der Gemeinde St.Georgen im Lav. vom 07.10.1998, Zahl: 811-0/1998, mit der der Einzugsbereich der Kanalisationsanlage festgelegt wird, um einen Teil der Ortschaft Pontnig. Beratung und Beschlussfassung.

A b g e s e t z t (siehe Seite 5)

Punkt 16) der Tagesordnung:

**WIDMUNGSGEMÄSSE VERWENDUNG v. UNBEBAUTEN BAUGRUNDSTÜCKEN
(BEBAUUNGSVERPFLICHTUNGEN);**

Ansuchen der Frau Julia Joven um Verlängerung der Bebauungsverpflichtungen

a) Gst. 523/2 KG 77127 St.Georgen-Hartneidstein – vormals Michael Käfer;

b) Gst. 523/3 KG 77127 St.Georgen-Hartneidstein – vormals Michael Käfer;

Beratung und Beschlussfassung.

Punkt 16 a) Gst. 523/2 KG 77127 St. Georgen-Hartneidstein

Aufgrund seiner Sitzung vom 24.11.2016 stellt der Gemeindevorstand an den Gemeinderat den einstimmigen ANTRAG, nachfolgend angeführte Verlängerungen der Bebauungsverpflichtung (Nachtrag) zu genehmigen und zum BESCHLUSS zu erheben:

NACHTRAG

**zur Vereinbarung vom 20.12.2010 (GR Beschluss 17.12.2010)
zwischen Frau Joven Julia (Rechtsnachfolgerin des Herrn Käfer Michael)
9423 Am Waldrain 34 und der Gemeinde St.Georgen im Lav., 9423 Dorfplatz 10**

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und zum BESCHLUSS erhoben.

Punkt 16 b) Gst. 523/3 KG 77127 St. Georgen-Hartneidstein

Aufgrund seiner Sitzung vom 24.11.2016 stellt der Gemeindevorstand an den Gemeinderat den einstimmigen ANTRAG, nachfolgend angeführte Verlängerungen der Bebauungsverpflichtung (Nachtrag) zu genehmigen und zum BESCHLUSS zu erheben:

NACHTRAG

**zur Vereinbarung vom 20.12.2010 (GR Beschluss 17.12.2010)
zwischen Frau Joven Julia (Rechtsnachfolgerin des Herrn Käfer Michael)
9423 Am Waldrain 34 und der Gemeinde St.Georgen im Lav., 9423 Dorfplatz 10**

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und zum BESCHLUSS erhoben.

Punkt 17) der Tagesordnung:

**KINDERTAGESSTÄTTE UNTERRAINZ – ZUSCHREIBUNG VON TRENNSTÜCKEN
ZUR PARZELLE 565/1, KG 77111 HERZOGBERG;**

Beratung und Beschlussfassung:

- a) Antrag auf grundbücherliche Durchführung nach § 13 LiegTeilG des Teilungsplanes MT Vermessung ZT GmbH, GZ: 6022-S-U, (Zuschreibung d. Trennstücke „2“ mit 74 m² und „3“ mit 7 m²).
- b) Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Beurkundung beim Vermessungsamt Völkermarkt.

Aufgrund seiner Sitzung vom 24.11.2016 stellt der Gemeindevorstand mehrheitlich an den Gemeinderat folgende Anträge:

Punkt 17 a) Antrag auf grundbücherliche Durchführung:

Grundbücherliche Durchführung nach § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz des Teilungsplanes MT Vermessung ZT GmbH, GZ 6022-S-U.
Zuschreibung der Trennstücke „2“ mit 74 m² und „3“ mit 7 m² zu Gst. 565/1 KG 77111 Herzogberg.

Punkt 17 b) Bevollmächtigung des Bürgermeisters:

Bevollmächtigung des Bürgermeisters Markut Karl zur Beurkundung des § 13 Verfahrens nach dem Liegenschaftsteilungsgesetz beim Vermessungsamt Völkermarkt

Die Anträge des Gemeindevorstandes werden vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und zum BESCHLUSS erhoben.

Punkt 18) der Tagesordnung:

KINDERGARTEN ST.GEORGEN IM LAVANTTAL:

Organisationsstatut des Betriebes gewerblicher Art
(Gemeinnützigkeit im Sinne §§ 34ff BAO).
Beratung und Beschlussfassung

Aufgrund seiner Sitzung vom 07.12.2016 stellt der Gemeindevorstand an den Gemeinderat den einstimmigen ANTRAG, nachfolgend angeführtes Organisationsstatut zu genehmigen und zum BESCHLUSS zu erheben:

Organisationsstatut des Betriebes gewerblicher Art „Kindergarten“

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Die Gemeinde 9423 St.Georgen im Lav., Dorfplatz 10, unterhält einen Kindergarten. Dieser hat seinen Sitz in 9423 St.Georgen im Lav., Dorfplatz 7.

§ 2 Zweck

Der Kindergarten, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Kinderfürsorge und ist gemeinnützig gemäß §§ 34ff BAO.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes

Der Zweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen die Förderung, Betreuung und Erziehung von Kindern bis zum schulpflichtigen Alter durch den Betrieb eines Kindergartens.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch die erhaltenen Förderungen vom Land, Elternbeiträge, von Mitteln aus dem Budget der Gemeinde, Kapitalerträge und sonstige Einnahmen.

§ 4 Organe

Organe des Kindergartens sind der Gemeinderat, der Gemeindevorstand und der Bürgermeister im Sinne der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO). Die Bestimmungen der K-AGO sind auch im Hinblick auf Vertretung nach Außen und allen übrigen organisatorischen Aspekte anzuwenden.

§ 5 Auflösung des Kindergartens

Bei Auflösung des Kindergartens oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Zweckes ist das verbleibende Vermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.

Der Bürgermeister Karl Markut

Diesem Organisationsstatut liegt der Beschluss des Gemeinderates vom zugrunde.

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und zum BESCHLUSS erhoben.

Punkt 19) der Tagesordnung:

Anfragen

**Antrag der Gemeinderatsfraktion FPÖ an den Vorsitzenden des Gemeinderates der Gemeinde
St.Georgen im Lav. Herrn Bürgermeister Karl Markut:**

Betreff: Kinderarzt-Wochenenddienst im LKH Wolfsberg

Der Gemeinderat möge folgende Resolution beschließen:

RESOLUTION

**des Gemeinderates der Gemeinde 9423 St.Georgen im Lavanttal
aufgrund seiner Sitzung vom 22. Dezember 2016:**

Es sind Maßnahmen zu treffen, dass im Landeskrankenhaus Wolfsberg ein Kinderarzt-Wochenenddienst eingeführt wird, um eine umfassende und kompetente kinder- und jugendmedizinische Versorgung des Bezirkes Wolfsberg sicherzustellen.

Begründung:

An Wochenenden und Feiertagen haben sämtliche Kinderärzte im Bezirk Wolfsberg ihre Ordinationen geschlossen. Es bedarf dringend einer Kinderärztin bzw. eines Kinderarztes im Landeskrankenhaus Wolfsberg, um in Notsituationen die ärztliche Versorgung unserer Kinder sicherzustellen.

Diese Resolution ergeht an das Amt der Kärntner Landesregierung Kompetenzzentrum Gesundheit und an die zuständige Gesundheitsreferentin.

**Diese Resolution wird vom Gemeinderat
einstimmig genehmigt und zum BESCHLUSS erhoben.**

Punkt 20) der Tagesordnung:

PERSONALANGELEGENHEITEN.
Eigenes Protokoll

Der Bürgermeister dankt für das Erscheinen und schließt die Sitzung um 18.45 Uhr